

Satzung des Vereins „Förderverein Notfallmedizin Mittelhessen“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Notfallmedizin Mittelhessen.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 35460 Staufenberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der, insbesondere präklinischen, Notfallmedizin in der Region Mittelhessen (§ 52 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 11 und Nr. 12 AO). Der Satzungszweck wird im Wesentlichen verwirklicht durch die Veranstaltung und Finanzierung von Trainings- und Fortbildungsmaßnahmen für notfallmedizinisches Personal aller Qualifikationen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein oder seine Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod einer natürlichen Person bzw. Erlöschen einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Satzung des Vereins „Förderverein Notfallmedizin Mittelhessen“

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Natürliche Personen können nach Maßgabe des Vorstands als Mitglieder bevorzugten oder vergünstigten Zugang zu den Veranstaltungen des Vereins gegenüber Nicht-Mitgliedern erhalten.
- (3) Natürliche Personen verfügen über passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Bei Aufnahme in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr im Sinne eine Aufnahmegebühr in voller Höhe fällig.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist eine Einzugsermächtigung zugunsten des Vereins bei einem deutschen Geldinstitut einzurichten. Sollte ein Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden können, sind ggf. anfallende Gebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (5) Die Aufnahmegebühr bzw. der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen wird gestaffelt nach notfallmedizinischer Qualifikation und beruflicher Stellung gestaltet.
- (6) Ehrenmitglieder können auf Antrag von den Mitgliedsbeiträgen befreit werden.
- (7) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden, wie allen anderen Einnahmen des Vereins, ausschließlich zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke, wie in § 1 dieser Satzung beschrieben, verwendet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Satzung des Vereins „Förderverein Notfallmedizin Mittelhessen“

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen: dem oder der Vorsitzenden, dem Kassenwart / der Kassenwartin und dem Schriftführer / der Schriftführerin. Sie bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung können bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer/innen gewählt werden, die nicht vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind. Gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern gemäß Absatz (2) bilden sie den Gesamtvorstand.
- (4) Es wird keine finanzielle Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die Vorstandstätigkeit gezahlt.
- (5) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entscheidung über die Nutzung des Vereinsvermögens, insbesondere zu den Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Scheidet ein vertretungsberechtigtes Mitglied nach § 26 BGB des Vorstands vorzeitig aus diesem aus, können die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstands einen Beisitzer / eine Beisitzerin wählen, der / die bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand aufrückt und die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitglieds gemäß dieser Satzung wahrnimmt.
- (7) Sollte durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl vertretungsberechtigter Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands unter zwei fallen und gelingt binnen eines Monats keine Nachbesetzung aus dem Gesamtvorstand gemäß Absatz (6), hat der verbleibende Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Diese können in Präsenz oder mittels Videokonferenzen stattfinden. Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Bei Entscheidungen des Vorstands sind alle Vorstandsmitglieder in gleicher Weise stimmberechtigt, es entscheidet eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Satzung des Vereins „Förderverein Notfallmedizin Mittelhessen“

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben mindestens einmal im Geschäftsjahr im Rahmen einer ordentlichen Kassenprüfung gemeinsam die Richtigkeit der Kassenführung des Vorstands zu überprüfen. Hierzu sind ihnen vom Vorstand sämtliche notwendigen Unterlagen und Belege vorzulegen.
- (3) Bei Vorliegen von Anzeichen für eine unsachgemäße Kassenführung oder Satzungsverstößen des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder können und müssen unterjährige Kassenprüfungen durchgeführt werden.
- (4) Die Kassenprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfungen Bericht zu erstatten. Ihnen obliegt weiterhin die Antragstellung zur Entlastung des Vorstands.
- (5) Sollten bei der Kassenprüfung Unregelmäßigkeiten auffallen und/oder Zweifel über die satzungsgemäße Arbeit des Vorstands oder von einzelnen Mitgliedern bestehen, haben die Kassenprüfer/innen den Vorstand unverzüglich zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufzufordern.
- (6) Scheidet ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin vor Ende der Amtszeit aus dem Verein aus, hat sich der oder die Verbleibende um ein Ersatzmitglied aus dem Verein zur Wahrnehmung der Aufgaben zu bemühen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl für eine zweijährige Amtszeit statt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- g) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Kassenprüfer/innen oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragten.
- (3) Die Einberufung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung.

Satzung des Vereins „Förderverein Notfallmedizin Mittelhessen“

- (4) Die Tagesordnung der Versammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen in Präsenz, hybrider und rein virtueller Form einberufen. Wenn es ein Viertel der Mitglieder verlangt, muss die Versammlung in Präsenz stattfinden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied zur Verfügung stehen, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter zu wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig gemäß § 11 dieser Satzung zu ihr geladen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Entlastung des Vorstands, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Festlegung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über Anträge zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zur Neuwahl des Vorstands ist von der Mitgliederversammlung ein zweiköpfiger Wahlvorstand in offener Wahl und mit einfacher Mehrheit zu bestimmen. Dieser hat ein Protokoll über die Wahlen anzufertigen. Die Mitglieder des Wahlvorstands können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- (6) Die Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer/innen finden in offener Wahl statt, wenn nur ein Mitglied für ein Amt zur Wahl steht. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. Kann kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem nur die Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl im ersten Wahlgang zur Wahl stehen. Bei Stimmgleichheit in einer Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Satzung des Vereins „Förderverein Notfallmedizin Mittelhessen“

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein KinderSimulation Marburg e.V., Marburg, zu.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.